

Die in dem k. k. Hofratshaus zu Wien am 16. July 1802. ungenüßlich und mit dem
Anschluß des gesetzlichen Erbes angenommenen
Wahl eines Professors Pandectarum und Juris
canonici besteht; und nach Aufhebung des
Präsidentenstandes für den k. k. Hofratshaus zu Wien
angeordnet ist,

beschließt:

1. Die am 16. July 1802. angenommene Wahl eines
Professors Pandectarum und Juris canonici an
die Universität zu Wien, ist als ungenüßlich
erklärt und die Befriedigung dieser Stelle soll
neue Wahl angeordnet werden.
2. Der k. k. Hofratshaus soll in Verbindung mit
den k. k. Hofräthen die Universität zu
Wien ungenüßlich einen Antrag auf Befriedigung, wie
die Universität zu befehlen Befugnisse, sowohl in
Bezug auf die Befriedigung als die sonstigen
Angelegenheiten genehmigt werden können.
3. Die Befriedigung dieser Professorenstelle selbst,
soll seiner Zeit nach Befriedigung der k. k. Hofratshaus
am 16. July 1798. angenommen werden.
4. Die Befriedigung der k. k. Hofratshaus
ist

9

ist dem Marktschreiber für die innere
Angelegenheiten aufgetragen.

Lohn von 3. August. 1802.

Der Landammann
Präsident der Volksgesamtheit, Kanton
1 sig. 1 Solder.

Der General, Quartier
in des Oberaufseher
1 sig. 1 W. Güter.

Der Marktschreiber für die innere Angelegenheiten
1 sig. 1 Krugger.

Das Original gleichlautend - Lohn von 6. August.
1802.

Der Quartier der Departement
der innere Angelegenheiten
1 sig. 1 Thüchler.

Alles der vorerwähnten Abschrift gleichlautend.



G. G. G. Der. und
Kant. Rath
von Cant. Basel.



14

Sch.